

COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept des TTC Arminia Ückendorf

Vorwort

Das nachfolgende Konzept basiert auf

- der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 11. August 2020 gültigen Fassung
- dem „COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland“ des DTTB in der Fassung vom 17. August 2020
- den „Auflagen zum Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen“ für Kommunale Sportanlagen des Gelsensport Sportmanagements in der Fassung vom 05. August 2020, die diesem Konzept beigefügt sind

1. Maßgeblich sind die Verordnungen und Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des Landes NRW bzw. der Kommune Gelsenkirchen. Oberste Priorität hat daher die Beachtung der „Auflagen zum Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen“ für Kommunale Sportanlagen des Gelsensport Sportmanagements in der Fassung vom 05. August 2020.
2. Desweiteren setzt der TTC Arminia Ückendorf voraus, dass Gastvereine/-spieler Kenntnis der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Stand 11. August 2020) sowie des „COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland“ des DTTB in der Fassung vom 17. August 2020 haben.
3. Ergänzend bzw. abweichend von dem „COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland“ des DTTB gelten beim TTC Arminia Ückendorf folgende Maßnahmen:
 - a. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske in der Halle besteht laut „Auflagen zum Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen“ für Kommunale Sportanlagen des Gelsensport Sportmanagements in der Fassung vom 05. August 2020 nicht, wird jedoch empfohlen.
 - b. Trainer*innen und ggf. Betreuer*innen halten den gebotenen Mindestabstand ein, müssen jedoch nicht grundsätzlich außerhalb der Abgrenzungen bleiben.

- c. Die Benutzung der Duschen ist in der Halle des TTC Arminia Ückendorf erlaubt und auch möglich. Es stehen derzeit jedoch nur drei Duschen zur Verfügung. Auch in den Umkleidekabinen und in den Duschen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- d. Die Fenster in der Halle schließen sich bei bestimmten Wetterbedingungen automatisch (z. B. bei Regen). Sollte eine permanente Belüftung durch geöffnete Fenster daher nicht möglich sein, erfolgt stündlich eine Stoßlüftung durch Öffnen der Eingangs- und Ausgangstür.
- e. Sofern Schiedsrichter und Zählgeräte eingesetzt werden, desinfiziert sich der jeweilige Schiedsrichter vor der Benutzung des Zählgerätes die Hände. Desinfektionsmittel wird vom TTC Arminia Ückendorf zur Verfügung gestellt.
- f. Ansprechpartner des TTC Arminia Ückendorf für alle Fragen rund um die Corona-Thematik ist Michael Digulla, dessen Kontaktdaten in click-tt hinterlegt sind.

Gelsenkirchen, 24.08.2020

Michael Digulla

1.Vorsitzender TTC Arminia Ückendorf

Vorwort

Die nachfolgenden Auflagen basieren auf der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung. Die beschriebenen Auflagen und Maßnahmen sollen die Einhaltung der CoronaSchVO gewährleisten und gelten für die kommunalen Sportanlagen der Stadt Gelsenkirchen in der Verwaltung bzw. Teilverwaltung von Gelsensport. Vereine oder sonstige Nutzergruppen dieser Sportanlagen sind verpflichtet, sie einzuhalten und umzusetzen. Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen können diese Auflagen als Empfehlung für den eigenen Sportbetrieb verwenden.

Auflagen für Sportvereine und sonstige Nutzergruppen in kommunalen (Schul-)Sporthallen und auf kommunalen Außensportanlagen

1. Steuerung des Zugangs und Zuschauer

- ▶ Der Sportverein ist für die durch die CoronaSchVO vorgeschriebene *Zugangssteuerung* zur kommunalen Sportanlage für die eigenen Sportgruppen und Begleitpersonen/ Zuschauer zuständig.
- ▶ Auch vor dem Eingang sind bereits geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das im öffentlichen Raum weiterhin geltende allgemeine *Abstandsgebot (1,5 Meter)* einzuhalten.
- ▶ Das Betreten von Sportanlagen durch Zuschauer ist für max. 300 Personen erlaubt. Die CoronaSchVO schreibt hierfür eine Sicherstellung der *einfachen Rückverfolgbarkeit* vor, d.h. Name, Telefonnummer, Adresse und der Zeitraum des Aufenthalts müssen erfasst und für vier Wochen aufbewahrt werden.

2. Aufenthalt und Nutzung

- ▶ Auf der gesamten Sportanlage, d.h. auch in allen Räumlichkeiten der Sportanlage, wie z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche, Umkleide, Dusch- und Waschräume sowie Toiletten muss laut CoronaSchVO der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten werden.
- ▶ Nicht-kontaktfreier Sport ist für eine Gruppe von max. 30 Personen zulässig. (Analog dazu kann eine Sportgruppe ebenso Umkleiden und Duschen nutzen, auch wenn der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. In der Umkleide wird das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske empfohlen.)
- ▶ Eine einfache Rückverfolgbarkeit (s. oben) muss gewährleistet werden. (Sind die Daten der Teilnehmenden bekannt (z.B. digitale TN-Liste, Mitgliederdatenbank o.ä), bedarf es keiner gesonderten Erfassung.)
- ▶ Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske auf/in der Sportanlage besteht laut CoronaSchVO nicht (Ausnahme: „Gastronomie“, s.u.). Dies wird jedoch empfohlen, insbesondere dort, wo der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, um andere Personen zu schützen.
- ▶ Gastronomische Angebote sind erlaubt, sofern die Vorschriften des § 14 „Gastronomie“ der CoronaSchVO NRW sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW unter „I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)“ eingehalten werden.
- ▶ Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind laut CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

3. Hygienemaßnahmen

- ▶ Es ist darauf hinzuweisen, dass ausschließlich symptomfreie Personen am Sportbetrieb teilnehmen dürfen und die Sportanlage betreten.
- ▶ Desinfektion von genutzten Geräten nach der Benutzung.
- ▶ Geschlossene Räume regelmäßig oder ggf. durchgängig lüften.
- ▶ Auf die allgemeine Hygieneetikette hinweisen, d.h.:
 - Hände waschen nach Betreten der Sportanlage und jeweils nach Bedarf.
 - Bei Bedarf Hände desinfizieren.
 - Husten und Niesen in die Armbeuge.
 - Keine Handshakes oder andere Begrüßungs- oder Jubelrituale mit Körperkontakt.
 - Mit den Händen ins Gesicht fassen vermeiden.
 - Taschentücher nach Verwendung entsorgen und Hände waschen.
 - Getränkeflaschen, Handtücher u.ä. nicht mit anderen teilen.

4. Benennung von Corona-Beauftragten

- ▶ Der Sportverein benennt eine Person als Corona-Beauftragten und teilt Gelsensport den Namen, eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse mit.
(*Für die Rolle eines Corona-Beauftragten gibt es keine rechtliche Definition, noch macht sich diese Person in besonderer Weise haftbar. Der Corona-Beauftragte ist zum einen als Schnittstelle zwischen Gelsensport und dem Sportverein rund um das Thema Corona zu verstehen. Zum anderen kann diese Person innerhalb des Sportvereins als Ansprechpartner für Vorstandsmitglieder, Sportler, Trainer, Übungsleiter, etc. dienen. Im Innenverhältnis eines Vereins können auch mehrere Personen beauftragt werden und die damit verbundenen Aufgaben können individuell festgelegt werden.)

5. Eigenverantwortlichkeit

- ▶ Für den Sportbetrieb und die Einhaltung der Auflagen ist ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Disziplin aller Beteiligten notwendig.
- ▶ Alle Mitglieder, Trainer/Übungsleiter und sonstigen Ehrenamtlichen im Sportverein sowie Zuschauer/Begleitpersonen sollten über die geltenden Auflagen informiert werden oder zumindest die Möglichkeit haben, sich selbst aktiv über die geltenden Auflagen zu informieren.
- ▶ Jeder Sportverein hat die Möglichkeit, eigene, zusätzliche Auflagen und Regeln für seine Sportgruppen aufzustellen.

Diese Auflagen gelten ab sofort unter Vorbehalt und können fortlaufend geändert oder ergänzt werden, z.B. wenn es neue Verordnungen der Landesregierung oder Anordnungen von Behörden der Kommune gibt. Der Vorstand des Sportvereins ist zwar grundsätzlich verantwortlich für die Umsetzung, jedoch nicht für individuelles Fehlverhalten einzelner Personen. Verstöße gegen die Auflagen haben Verwarnungen zur Folge und bei wiederholten oder groben Verstößen kommt es zum Ausschluss einzelner Personen, der jeweiligen Sportgruppe/n oder je nach Ausmaß zur Schließung der Sportanlage. Verstöße gegen die CoronaSchVO können außerdem von Ordnungsbehörden geahndet werden und Bußgelder nach sich ziehen.